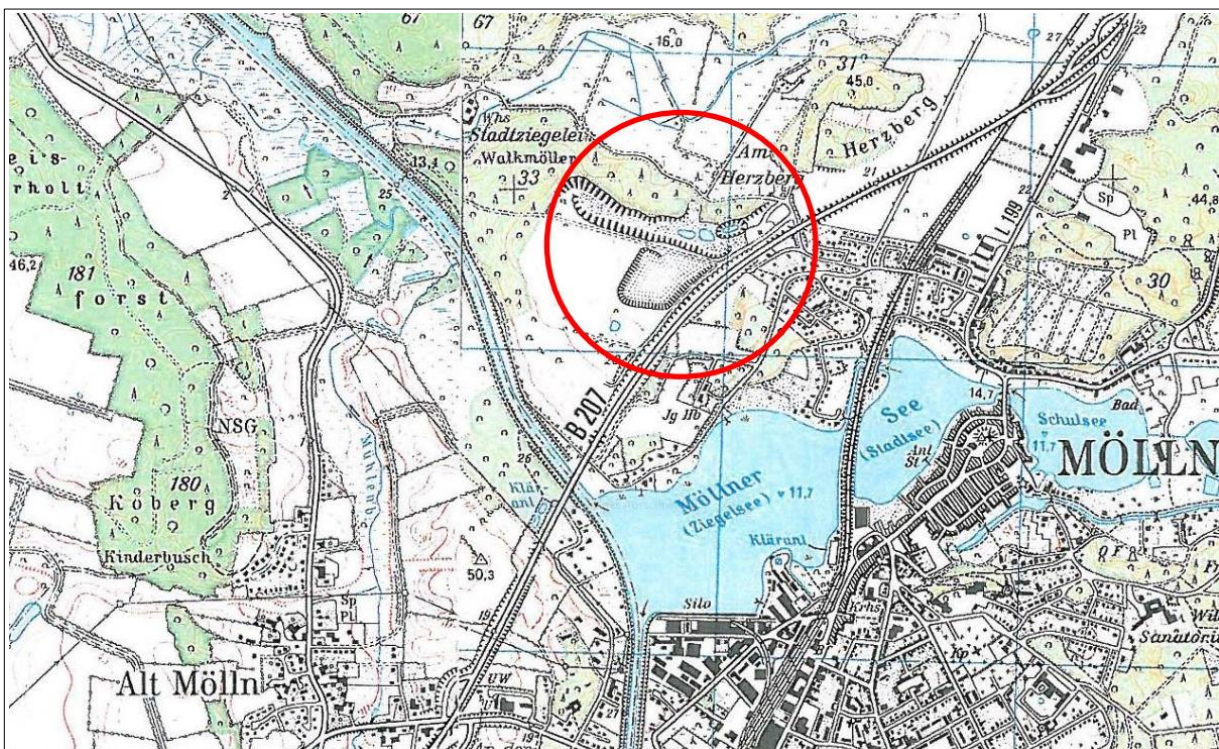


18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Mölln

für

die Teilgeltungsbereiche 1 und 2 im Gebiet südlich „Am Herzberg“, nordwestlich der Bundesstraße 207



**Zusammenfassende Erklärung
gem. § 10 (4) BauGB**



1 PLANUNGSZIELE

Die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes beinhaltet als Planungsziel die Darstellung eines Sondergebietes „Bodenbörse / Brecheranlage“ sowie eines Sondergebietes „Erdenwerk“.

Im Flächennutzungsplan sind in dem Gebiet südlich „Am Herzberg“, nordwestlich der Bundesstraße 207 großflächig Flächen für Abgrabungen sowie ein ca. 5.500 m² großes Sondergebiet „Brecheranlage“ dargestellt.

Der dort ansässige Betrieb möchte zur Sicherung seiner wirtschaftlichen Basis die bisherigen Nutzungen durch die Einrichtung einer Bodenbörse sowie eines Erdenwerkes ergänzen. Zudem soll im Zuge der Änderung die dargestellte Fläche für die Brecheranlage – diese schließt räumlich direkt an die zukünftige Fläche für die Bodenbörse an – geringfügig nach Nordosten verlagert werden.

Um eine geordnete städtebauliche Entwicklung an diesem sich gemäß § 35 BauGB im Außenbereich befindlichen Standort sicherzustellen, erfolgt die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Ziel innerhalb der Flächen für Abgrabungen zwei Sondergebiete mit unterschiedlicher Zweckbestimmung darzustellen: Das Teilgebiet 1 umfasst das Sondergebiet „Bodenbörse / Brecheranlage“, das Teilgebiet 2 das Sondergebiet „Erdenwerk“.

Bei der Fläche für die Brecheranlage und der daneben liegenden Bodenbörse sind die zulässigen Tätigkeiten – Brechen, Klassieren (Sieben) und zeitweilige Lagerung von Abfällen. Die Bodenbörse mit Lagerflächen gehört zur genehmigten Brecheranlage.

Bei der Fläche Erdenwerk sind die zulässigen Tätigkeiten zeitweilige Lagerung, Siebung, Aufarbeitung und Vergütung von Böden sowie Klassierung und Aufbereitung von Abfällen. Hier sollen Böden auf Halden gelagert, nach Bedarf und Markterfordernis abgesiebt und bei Erfordernis vergütet werden. Diese Vergütung erfolgt z.B. durch Beimischung von Sand, Kies, Tongranulaten, Vulkangestein u. ä.

Nach der befristeten Nutzung (Kiesabbau/Deponie) sowie auch für die geplanten Sondergebiete SO 1 Bodenbörse/Brecheranlage und SO 2 Erdenwerk ist die Folgenutzung „Fläche für Natur und Landschaft“ (Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach § 5 (2) Nr. 10 BauGB).

2 BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE

In der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, auch zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgefordert. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wurde vom 15.12.2017 bis zum 15.01.2018 in Form eines Aushanges durchgeführt.

Es lagen folgende umweltrelevante Fachgutachten vor:

- Auszug aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (3. Erweiterung), Trüper Gondesen Partner, Landschaftsarchitekten, 15.12.2009, ergänzt am 29.01.2010

- FFH-Vorprüfung nach Art. 6 (3) FFH-Richtlinie bzw. nach § 34 BNatSchG für das EGV Gebiet DE 2328-491 „Waldgebiet in Lauenburg“, Landschaftsarchitektin LAR/MSA, Lena Lichtin, Juni 2017

- Schalltechnische Untersuchung im Zusammenhang mit einer Änderung des Flächennutzungsplanes (18. Änderung des Flächennutzungsplanes) für eine Brecheranlage und die dazugehörige Lagerfläche sowie ein Erdenwerk, der Stadt Mölln, Gutachten Nr. 16-10-1, Ingenieurbüro, Dipl.-Ing. Volker Ziegler, 18.10.2016



- Artenschutzbericht zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes, Berücksichtigung der zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes nach 44 BNatSchG, BIOPLAN, Dr. Marion Schumann, Oktober 2012
- Ergänzung zum genehmigten Landschaftspflegerischen Begleitplan „Anlage zur Aufbereitung und Zwischenlagerung von natürlichem und künstlichem Gestein sowie Böden“ vom Büro Trüper Gondesen Partner, Landschaftsarchitekten, vom 28.08.2009

Im Rahmen des Umweltberichtes wurden der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im unbeplanten Zustand schutzgutbezogen dargestellt und die Wirkungen auf die Umwelt bewertet. So konnten die besonderen Empfindlichkeiten von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herausgestellt und Hinweise auf ihre Berücksichtigung gegeben werden.

Durch die vorliegende Planung kommt es voraussichtlich beim Schutzgut Tiere sowie Schutzgut Boden zu erheblichen Beeinträchtigungen.

Hinsichtlich des Schutzgutes Tiere wird die Brecheranlage ca. 100 m vom Absetzteich entfernt liegen. Der Kammmolch hat ein Bewegradius von ca. 200 m, so dass die Brecheranlage innerhalb des Aktionsradius des Kammmolches liegt. Hierbei könnte es im Bereich der Brecheranlage zur Tötung von Individuen kommen, die über das normale Lebensrisiko hinausgeht. Aus diesem Grund wurde für die Umsetzung des Kammmolchvorkommens aus Absetzteich 3 in ein neu angelegtes Gewässer auf Ausgleichsflächen ein artenschutzrechtlicher Ausnahmeantrag nach § 45 (7) BNatSchG an das LLUR im August 2016 gestellt. Das LLUR bestätigte, dass im Hinblick auf die Nutzung der Lebensstätte als „technisches Bauwerk“ der Ausgleich durch ein Ausweichgewässer eine geeignete Maßnahme ist, um Amphibien zu helfen. Das neue Gewässer wurde bereits im September 2016 angelegt und hat sich gut entwickelt. Die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung war nicht erforderlich.

Durch das Vorhaben und infolge der abgelagerten Materialien kommt es das Schutzgut Boden betreffend zu einer Verfremdung der Bodenstruktur auf der Fläche der Brecheranlage und der Bodenbörse (Teilfläche 1). Das Vorhaben ist mit dem Faktor 0,25 auf einer Fläche von 2338 m² zu kompensieren. Die Kompensation soll auf dem Ökokonto „Auf der Heide“ der Stadt Mölln (Aktenzeichen: 440-28/31.0909.0001) erbracht werden.

Darüber hinaus wurden zu den während der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung abgegebenen, planbezogenen Stellungnahmen folgende Entscheidungen getroffen:

Stellungnahmen

Entscheidung der Stadt

Hinweise zu archäologischen Denkmälern

Einarbeitung in Begründung

Hinweise zur Einhaltung der zulässigen Immissionen durch den An- und Abfahrverkehr (Voll-Voll-Fahrten, zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h)

Gegenstand des Monitoring ab dem Zeitpunkt der Vorhabenumsetzung

Darstellung der Abweichung vom Landschaftsplan

Umsetzung des Hinweises in den Planunterlagen

Hinweis zur Konkretisierung der Darstellungen; Vervollständigung und Aktualisierung der Planunterlagen

Berücksichtigung der Hinweise



Anrechnung einer anderen
Ausgleichsfläche, da die angebotene
Fläche bereits verplant ist

Prüfung der Fläche

Ergänzung des Themenfeldes
„Störfallbetrieb“

Aufnahme in die Planunterlagen

Stellungnahmen privater Personen lagen nicht vor.

3. Ergebnis der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, wurden gem. § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 25.10.2018 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 09.11.2018 bis 10.12.2018 statt.

Seitens der Träger öffentlicher Belange und Öffentlichkeit wurden keine, noch nicht im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten, planbezogenen Stellungnahmen abgegeben.

4. Gründe für den ausgewählten Planbereich

Die geplanten Vorhaben bzw. die Flächen der 18. Flächennutzungsplanänderung befinden sich auf dem Gelände des vorhandenen und genehmigten Kieswerks und bilden eine Ergänzung der bereits im Kiesabbau vorhandenen Anlagen. Eine anderweitige Planungsmöglichkeit ist deswegen nicht möglich bzw. nicht sinnvoll

Mölln, den 26.04.2019

Siegel

gez. Wiegels
Bürgermeister